

Nr. 462. a (1) Nr. 7959/1562.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Statthalterei beabsichtigt den Holzbedarf zur Beheizung ihrer, dann der Amtlocalitäten der Hauptcasse und des Steueramtes, welcher für den nächsten Winter 1851/52 beläufig in 180 n. ö. Klaftern 24zölligen harten Brennholzes und in 1 Klafter weichen Holzess bestehen dürfte, im Wege einer Offerten-Verhandlung beizuschaffen.

Es ergeht sonach hiemit an alle Lieferungslustige die Aufforderung, ihre, auf einem 15 kr. Stempel geschriebenen dießfälligen Offerte, versiegelt bis 25. September 1851 beim Einreichungsprotocolle der Statthalterei mit der Ueberschrift: „Holzlieferungs-Offerte für die k. k. Statthalterei“ versehen, zu übergeben.

Das zu liefernde Holz muß trocken, in durchaus guter Qualität, in das Landhaus und theilweise in die Burg gestellt, Klafterweise aufgeschichtet, übergeben werden.

Die Lieferung hat nach Maßgabe des Bedarfes über Aufforderung des Statthalterei-Secretariates zu geschehen, und der Abschluß eines förmlichen Contractes und der Erlag eines Badiums und einer Caution kann unterbleiben, Falls der Differenz sich herbeiläßt, die Vergütung für die gelieferten ersten zwanzig Klafter als Sicherheit, für die Einhaltung der Lieferung in Quantität und Qualität bis zum Schlusse der Heizperiode unbehoben zu lassen, während ihm die weiteren Lieferungen von Fall zu Fall nach bewirkter Uebernahme, gegen gestämpelte Quittung bar werden bezahlt werden.

Sollten Lieferungslustige bei dieser Gelegenheit auch Angebote für andere Behörden und Aemter stellen wollen, so werden solche Angebote an die betreffenden Behörden zur Erledigung abgetreten werden.

Von der k. k. Statthalterei. Laibach am 26. August 1851.

3. 456. a (2) Nr. 7587.

Z u r B e a c h t u n g.

Um das in Wien erscheinende Reichsgesetz- und Regierungsblatt Jedermann auf die wohlfeilste Art zugänglich zu machen, hat die k. k. Hof- und Staatsdruckerei-Direction in Folge höherer Ermächtigung die Einleitung getroffen, dasselbe jedem Buchhändler und, wo keine Buchhandlungen bestehen, jedem dem Buchhandel verwandten Geschäftsgenossen in allen Orten der Kronländer in Commission zu geben.

Diejenigen, welche daher dieses Reichsgesetzblatt in Commission zu nehmen gesonnen sind, wollen sich mit ihrer Bestellung an die gefertigte k. k. Direction wenden, und wird denselben

- 1) die portofreie Zusendung desselben mit der Post, und
- 2) ein zehnprocentiger Rabat zugesichert.

Dagegen haben dieselben hierorts einen Agenten zu bezeichnen, welcher die benötigte Anzahl der Exemplare nach Abzug der bewilligten 10pSt. sogleich bar bezahlt, wogegen auch für alle nach Verlauf eines halben Jahres unverkauften und mackellos zurückgemittelten Exemplare der bezahlte Betrag, versteht sich ebenfalls nach Abzug der bereits zu Guten gerechneten 10pSt., wieder zurückerstattet werden wird.

Alle Briefe und Sendungen des Reichsgesetzblattes an die Staatsdruckerei müssen, sollen sie portofrei seyn, mit der Bezeichnung: „In Angelegenheiten des Reichsgesetzblattes“ versehen seyn.

Von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei-Direction.

3. 460. a (1) Nr. 10312.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt wird zur Kenntniß gebracht, daß, nach-

dem das Ergebnis der am 5. August 1851 bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Domäne Landstraß abgehaltenen Pachtversteigerung der Wegmauthstationen Jessenitz und Landstraß und der Weg- und Brückenmauthstation Munkendorf, für die Dauer der drei Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854, mit dem hohen Decrete der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain vom 17. August 1851, 3. 16818, nicht genehmigt wurde, die genannten drei Mauthstationen am 15. September 1851, Vormittags 10 Uhr, bei dem k. k. Verwaltungsamte der Domäne Landstraß mit dem Jahres-Concretal-Pachtzins von 3000 fl. C.M., wovon auf die Wegmauthstation Jessenitz 254 fl., auf die Wegmauthstation Landstraß 1100 fl. und auf die Weg- und Brückenmauthstation Munkendorf 1646 fl. entfallen, auf die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 15., 17. und 19. Juli 1851, Nr. 160, 162 und 164 bestimmte Dauer, nämlich für die drei Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854, vom 1. November 1851 angefangen, entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1852 und 1853, oder für das Jahr 1852 allein, unter den gleichen daselbst kundgemachten Bedingungen wiederholt zur Pachtung werden ausgebaut werden.

Zu dieser Versteigerung werden die Pachtlustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß Diejenigen, welche schriftliche Angebote zu machen wünschen, diese versiegelt längstens am 13. September 1851 bei dem k. k. Verwaltungsamte Landstraß zu überreichen haben.

Neustadt am 23. August 1851.

3. 459. a (2) Nr. 17454.

K u n d m a c h u n g.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschlie-ßung vom 21. December 1850, hat an die Stelle der k. k. Kammerprocuraturen zu Graz und Laibach und des Fiscalamtes zu Klagenfurt, eine Behörde mit der Benennung k. k. Finanzprocuratur für die Kronländer Steiermark, Krain und Kärnten, mit dem Sitze zu Graz und mit den exponirten Abtheilungen in Laibach und Klagenfurt zu treten.

Die Finanzprocuratur ist mit erstem September l. J. als solche constituirt zu betrachten.

Zum Vorsteher dieser Behörde und bei derselben zum Finanzprocurator haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 16. Juli 1851, den Kammerprocurator und Subnialrath Dr. Joseph Schweighofer, mit dem mit dieser Dienststelle verbundenen Range und Charakter eines Oberfinanzrathes zu ernennen geruht.

Das k. k. Finanzministerium hat zu Finanzrathen der Finanzprocuratur die bisherigen Fiscaladjuncten Dr. Friedrich Fösel und Dr. Georg Gladnig, Letzteren mit der Bestimmung der Dienstleistung bei der Expositur zu Klagenfurt, und den bisherigen Registrator der steierm. Kammerprocuratur, Ignaz Pilz, zum Vorsteher der Hilfsämter der genannten Finanzprocuratur ernannt, und die Geschäftsleitung der Expositur zu Laibach ein-stweilen dem k. k. Kammerprocurator Dr. Anton Debellak bis zu einer weitem Bestimmung übertragen.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction. Graz am 25. August 1851.

3. 457. a (3) Nr. 10183, ad 9400.

K u n d m a c h u n g.

Da die am 11. August 1851 bei dem k. k. Steueramte in Gmünd vorgenommene Pachtversteigerung des Ertrages der zwei Weg- und Brückenmauthstationen Kremsbruck und Gmünd für das Verwaltungsjahr 1852, und rückichtlich für die Verwaltungsjahre 1853 und 1854, nicht den

entsprechenden Erfolg hatte, so wird zur Verpachtung des Ertragnisses der besagten zwei Mauthstationen für das Verwaltungsjahr 1852, oder für die zwei Verwaltungsjahre 1852 und 1853, oder für die 3 Verwaltungsjahre 1852, 1853 und 1854 unter den in der Kundmachung der hohen Finanz-Landes-Direction in Graz vom 26. Juni 1851, 3. 12479, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Klagenfurter Zeitung, Nr. 81, 85 und 86), festgesetzten Bedingungen am sechsten September 1851 bei dem k. k. Steueramte in Gmünd eine zweite Versteigerung mit dem Ausrufspreise von Siebenhundert zwölf Gulden 15 kr. für die Station Kremsbruck, und von Siebenhundert Achtzig sieben Gulden 45 kr. für die Station Gmünd abgehalten werden, zu welcher die Unternehmer eingeladen werden. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß der Weg- und Brückenmauthstation Gmünd nicht Eine Brücke, sondern Zwei Brücken erster Classe zur Gebühreneinhebung zugewiesen sind. Die schriftlichen Offerte sind bis zum zweiten September 1851 — 12 Uhr Mittags im Vorstandsbureau der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen.

Die Licitation beginnt pünctlich um die zehnte Stunde Vormittags.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt am 16. August 1851.

3. 425. a (3) Nr. 1435.

K u n d m a c h u n g

der zweiten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungsinteressen, im Betrage von 880 fl. C. M.

Vermög Testamentes der Elisabeth Freiinn v. Salvay gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiermit erinnert, ihre an die k. k. Statthalterei des Kronlandes Krain gerichteten Bittgesuche, um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsbetrage pr. 880 fl., in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei im Bischofshofe binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse genau und ohne Rückhalt darzustellen, ihr Einkommen gehörig nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach, am 11. August 1851.

R u n d m a c h u n g.

Wegen Sicherstellung der dem Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Laibacher Spital und Erziehungs- und Erziehungshaus auf die Zeit vom 1. November 1851 bis Ende October 1852 erforderlichen Victualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird in der Amtskanzlei des hiesigen respicirenden Feldkriegs-Commissariats, am alten Markt Haus-Nr. 21 im 1. Stock, am 15. September 1851 um 10 Uhr Vormittags eine Licitation abgehalten werden.

Die zu liefernden Artikel sind:

Mundsemmel ohne Milch	à 3 Loth	Stück	—	4000	—
dto	à 5 "	"	—	—	1700
dto	à 6 "	"	—	26000	—
dto	à 9 "	"	—	11000	—
Halbweißes Brot	à 16 "	"	—	19000	—
dto	à 26 "	"	—	10000	—
Rindfleisch		Pfund	—	25000	7100
Kalbfleisch		"	—	5000	—
Mundmehl		"	—	7200	900
Semmelmehl		"	—	4100	1200
weißes Pohlmehl		"	—	700	—
Weizengries		"	—	8200	1100
gerollte Gerste		"	—	3400	1200
gerissene Gerste		"	—	—	200
Bohnen, weiße		"	—	4500	1800
Reis		"	—	3700	1100
Rindschmalz		"	—	3100	180
Salz		"	—	3000	1000
gebörrte Zwetschken		"	—	1100	—
Kümmel		"	—	200	30
Krenn		"	—	300	—
Suppengrünes		"	—	400	—
Zwiebel		"	—	400	—
Meliss-Zucker		"	400	—	—
Eier		Stück	—	10000	—
Limoni		"	—	—	—
rother Wein, einheimischer		Maß	—	—	—
weißer Wein, nach Bedarf		"	—	3600	—
Branntwein		"	—	160	—
Essig		"	200	600	—
Milch		"	—	—	—
Waschseife		Pfund	100	150	—
Schnupftabak		"	—	—	—
Blutegel, mittlerer Gattung		Stück	1500	—	—
Eis		Pfund	—	—	—
ordinäre Hemden		Stück	—	10000	3000
" Gattien		"	—	10000	3000
Schweiß Hemden		"	—	600	—
" Gattien		"	—	500	—
Handtücher		"	—	2810	3000
Sacktücher		"	—	—	3000
Kittel		"	—	—	70
Zwischhofen		"	—	—	70
Fußsehn		"	—	—	3000
Bandagen		"	—	2600	—
Polsterüberzüge		"	—	2800	—
Spitalskittel		"	—	600	—
Urinflaschen		"	—	140	—
6 Unzenhältige Medicinflaschen	vom	"	—	120	—
12 dto	weißen	"	—	100	—
Lampengläser	Gläse	"	—	80	—
reines rohes Nieren-Kernenschlitt		Pfund	50	—	—
reines rohes Schweinsfz		"	400	—	—
gemeiner Honig		"	100	—	—
Serpentin-Öl		"	20	—	—
Leinöl		"	5	—	—
Baum-		"	25	—	—
reine rohe Gerste		"	300	—	—
gemeinen Serpentin		"	10	—	—
36 Grad hältigen Weingeist		Maß	120	—	—

Laibacher

Garnisons-Apotheke	Spital	Erziehungs-haus
—	4000	—
—	—	1700
—	26000	—
—	11000	—
—	19000	—
—	10000	—
—	25000	7100
—	5000	—
—	7200	900
—	4100	1200
—	700	—
—	8200	1100
—	3400	1200
—	—	200
—	4500	1800
—	3700	1100
—	3100	180
—	3000	1000
—	1100	—
—	200	30
—	300	—
—	400	—
—	400	—
400	—	—
—	10000	—
—	—	—
—	3600	—
—	160	—
200	600	—
—	—	—
100	150	—
—	—	—
1500	—	—
—	—	—
—	10000	3000
—	10000	3000
—	600	—
—	500	—
—	2810	3000
—	—	3000
—	—	70
—	—	70
—	2600	—
—	2800	—
—	600	—
—	140	—
—	120	—
—	100	—
—	80	—
50	—	—
400	—	—
100	—	—
20	—	—
5	—	—
25	—	—
300	—	—
10	—	—
120	—	—

Nebstdem ist bei 100 bis 200 Kranken das Barbieren und Haarschneiden zu besorgen.

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen, die Lieferungs-Berbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf. Von den, dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Licitanten Probenmuster mitzubringen, und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt und mit dem Siegel des Erstehers versehen. Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entwe-

der stückweise oder in niederösterreichischem Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der amtlichen Satzung unterliegenden Artikel wird auf Procenten-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Satzung unterliegen, entweder auf festgesetzte, die ganze Lieferungs-dauer gleichbleibende Contract-Preise, oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen, auf Procenten-Nachlässe verhandelt.

Zur Licitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel des Bäckers mit 150 fl., Fleischers mit 150 fl., des Victualien-Lieferanten mit 200 fl., und Wäsches-Reinigung mit 50 fl. festgesetzt ist, welches denjenigen die nichts erstehen, gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt werden wird, von den Erstehern aber sogleich bei Unterfertigung des Licitations-Protocolls auf die mit 10 Percent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Caution ergänzt und depositirt werden muß.

Diese Caution kann entweder in barem Gelde oder in k. k. Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Course, in einer Real-Caution, oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

- Dieselben müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der mündlichen Licitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder Statt desselben mit dem Cassa-Erlage-scheine belegt seyn.
- Der betreffende Dfferent hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat
- der Dfferent in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltener officiellen Kenntniß hievon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und Falls er dieses unterließe, sich ganz dem richterlichen Verfahren und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte; so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.
- In dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen, und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil dieses Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen
- in dem Offerte eben so wenig bedingnißweise auf das noch unbekanntes Resultat der mündlichen Licitation, oder auf andere Offerte Bezug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Licitationsbedingungen vorkommen.
- Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.
- Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Licitation mit dem schriftlichen Dfferenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen. Ist der Dfferent nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offerte der Vorzug gegeben, die mündliche Licitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offert-anbotes der Contract abgeschlossen.
- Ist der Anbot des schriftlichen Dfferenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt. Der Contract ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Licitationsprotocolls unwiderruflich, für das Aerar erst vom Tage der erfolgten hohen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Bedingungen der Licitation können von jetzt an im Spitals-Gebäude während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von dem k. k. Prinz Hohenlohe 17. Linien. Infanterie-Regiments-Bezirks-Commando-Laibach den 25. August 1851.